



Gesangverein Frohsinn Gaishardt 1909 / sonum laudate e. V.

73491 Neuler-Gaishardt

Satzung des Gesangvereins Frohsinn Gaishardt 1909 / sonum laudate e. V.

§ 1 · Name und Sitz des Vereins

- (1) Der bereits im Jahr 1909 gegründete Verein, Mitglied im Deutschen Chorverband und im Eugen-Jaeckle-Gau, führt den Namen Gesangverein Frohsinn Gaishardt 1909 / sonum laudate e. V.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4.06.2009 wurde im Wege einer vollständigen Satzungsneufassung die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beschlossen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Gaishardt, Gemeinde Neuler.

§ 2 · Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege des Chorgesangs und des Liedgutes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Verein auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, und stellt sich damit auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Änderung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (4) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 · Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Der Verein kann mehrere Chöre unterhalten. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützen will, ohne selber zu singen.
- (2) Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 · Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - A.) durch freiwilligen Austritt
 - B.) durch Tod
 - C.) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - D.) durch Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 · Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für eine von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlage.

§ 6 · Verwendung der Finanzmittel

- (1) Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.
- (2) Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 · Organe des Vereins

Organe des Verein sind

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) der Beirat

§ 8 · Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschiene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a.) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
 - b.) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung des Vorstandes
 - c.) Wahl des Vorstandes und der 6 weiteren Beiratsmitglieder
 - d.) Wahl von 2 Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren,
 - e.) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f.) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - g.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h.) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung,
 - i.) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k.) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters,
 - l.) Entscheidung über Einrichtung weiterer Chöre.
- (6) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 · Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, nämlich dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassensführer und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne de § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 · Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus den 4 Vorstandsmitgliedern und 6 weiteren Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und kann dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung machen.
- (3) Mindestens zweimal im Jahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von einer Woche einberufen. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (4) Die Sitzungen des Beirats werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden des Vereins geleitet.
- (5) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

§ 11 · Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 · Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Neuler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 13 · Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Der Vorstand kann nur zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Gaishardt, den 11. Juli 2014

